

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 13/2020

Anlage 1 zu TOP 7

Anlage 2 zu TOP 8

am: Mittwoch, 09.12.2020, um 19.30 Uhr

im: Sitzungssaal, Gemeindehaus in Obertaufkirchen

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Huber Robert, Jungwirth Erich,
Kirschner Johann, Lentner Andreas,
Marketsmüller Christof, Oppenrieder Birgitta,
Sedlmaier Michael, Stettner Johann jun.,
Stimmer Ulrich, Thalmeier Georg,
Voderholzer Michael, Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: ./.

A. Öffentliche Sitzung

- 4. Vollzug des BauGB;
2. Änderung des Bebauungsplanes „St.-Rupert-Straße“**

Vortrag:

Mit der 2. Änderung wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass in Ziff. 1.2.3.1 der textlichen Festsetzungen die Bemessung der festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhen für die beiden möglichen Bauweisen (U+E bzw. II) klarer definiert und teilweise korrigiert wird. Entsprechend wird auch in den zeichnerischen Festsetzungen bei den Parzellen 1 bis 5 die zulässige Wandhöhe auf 3,80 m geändert bzw. korrigiert. In den Geländeschnitten war die maximal zulässige Wandhöhe bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplanes „St.-Rupert-Straße“ korrekt vermassst.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung wird – zur Klarstellung – auch unter Ziff. 1.2.3.3 Absatz 4 Zeile 4 der textlichen Festsetzungen auf die „Fertigfußbodenoberkante des Erdgeschosses“ abgestellt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der rechtskräftigen Fassung der 1. Änderung vom 14.10.2020 bleiben unverändert. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans treten die geltenden Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Bebauungsplans „St. Rupert-Straße“ außer Kraft und werden durch die Festsetzungen und Hinweise der 2. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „St.-Rupert-Straße“ zu ändern. Er billigt den vom Planfertiger vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „St.-Rupert-Straße“ mit der Änderung der textlichen Festsetzungen in Ziff. 1.2.3.1 und 1.2.3.3 sowie der Änderung der planerischen Festsetzungen zur maximal zulässigen Wandhöhe für die Parzellen 1 bis 5 in der Fassung vom 09.12.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

AE: 15:0